

BO-Nr. 4184 – 31.07.2020

PfReg. B 1.1

## **Richtlinie zur Förderung der Installation von Photovoltaik-Anlagen in kirchlichen Liegenschaften der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

### **1. Hintergrund und Fördergegenstand**

In den Nachhaltigkeitsleitlinien für die Diözese Rottenburg-Stuttgart (KABl. 2018, Nr. 15, S. 433 ff.) erklärt die Diözese Rottenburg-Stuttgart das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung zu einem Leitprinzip ihres künftigen Handelns. Im Bereich Energie sind insbesondere die Prinzipien Suffizienz, Substitution und Effizienz handlungsleitend, was den Einsatz regenerativ erzeugter Energie mit einschließt. Das Integrierte Klimaschutzkonzept von 2018 enthält zahlreiche Maßnahmen aus den in den Nachhaltigkeitsleitlinien genannten Handlungsfeldern Energie, Gebäude, Mobilität und Beschaffung. Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen sollen die CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahr 2025 um 25 % gesenkt werden. Als Beitrag zum Erreichen der Ziele fördert die Diözese Rottenburg-Stuttgart ab 2020 im Rahmen ihrer Klimaschutzaktivitäten den Ausbau der Solarstromnutzung auf kirchlichen Liegenschaften. Laut Bundesverband Solarwirtschaft (BSW) bewertet die Bevölkerung in Deutschland die Errichtung von Solaranlagen auf Dächern als ein vorrangiges Instrument des Klimaschutzes. Ein enormes Potential für die Erzeugung von Solarstrom sehen die Expertinnen und Experten in den aktuell nicht genutzten Dächern deutschland- und europaweit. Die Diözese Rottenburg-Stuttgart erkennt die Potentiale der Solarstromerzeugung und unterstützt die Entwicklungen hin zu einer zukunftsfähigen und schöpfungsfreundlichen Energieversorgung. Ein erstes Ziel ist es, möglichst viele Dächer kirchlicher Liegenschaften mit Photovoltaik-Anlagen (kurz PV-Anlagen) auszustatten. Der Fokus liegt dabei auf der Installation neuer sowie der Erweiterung bestehender PV-Anlagen auf kirchlichen Gebäuden (Neu- und Bestandsbauten).

### **2. Förderart und -umfang**

Der geplante Ausbau von PV-Anlagen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart wird aus Mitteln zur Förderung von Kleinmaßnahmen für Klimaschutz und Energieeffizienz in Kirchengemeinden sichergestellt. Zurzeit stehen hierfür 380.000 € zur Verfügung. Der Zuschuss für eine PV-Anlage beträgt 300 € / kWp Anlagenleistung. Bis zu einer Anlagenleistung von 30 kWp handelt es sich um einen proportional steigenden Zuschuss. Ab 30 kWp wird ein fester Fördersatz von 9.000 € ausgezahlt. Pro Rechtsträger können PV-Projekte Zuschüsse von maximal 18.000 € erhalten. Eine Förderung ist prinzipiell so lange möglich, bis die zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft sind.

### **3. Antragsberechtigte Institutionen**

Antragsberechtigt auf dem Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart für die Errichtung und Erweiterung von PV-Anlagen sind:

- Kirchengemeinden,
- Gesamtkirchengemeinden,
- Dekanate.

Wichtig ist, dass die Gebäude tagsüber einen entsprechend hohen Stromverbrauch aufweisen. Hilfestellung bei der Priorisierung von Gebäuden bietet das Dokument „Fakten zur Photovoltaiknutzung in kirchlichen Einrichtungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart“. Das Dokument steht auf der Webseite des Bischöflichen Bauamts in der Rubrik „Klimaschutz“ zum Download zur Verfügung.

## 4. Förderkriterien

### 4.1. Organisatorische Kriterien

- Der erzeugte PV-Strom sollte vorrangig der Deckung des Eigenverbrauchs des jeweiligen Gebäudes unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit der Anlage dienen.
- Das Betreibermodell Eigeninvest ist förderfähig (siehe Dokument „Fakten zur PV-Nutzung“). Betreibermodelle wie die Anlagen- und Dachpacht dienen ebenfalls dem Klimaschutz, können aufgrund der Beteiligung externer Investoren jedoch nicht bezuschusst werden. Das Interesse sowie die finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten der Antragstellerin / des Antragstellers zum Betrieb der Anlage sind bei der Entscheidung für ein Betreibermodell zu berücksichtigen.

### 4.2. Bauliche Kriterien

- Bezuschusst wird die Errichtung und Erweiterung von PV-Dach- und -Fassadenanlagen.
- Es werden ausschließlich vollständige PV-Anlagen gefördert, d. h. alle für den Betrieb erforderlichen Komponenten müssen enthalten sein (Module, Wechselrichter etc.).
- Ziel ist eine optimale Ausnutzung der Dachfläche, um einen hohen ökologischen und wirtschaftlichen Nutzen zu erzielen.
- Unter Denkmalschutz stehende kirchliche Objekte sind von der Förderung ausgenommen.
- Das Dach des Gebäudes, für welches die Förderung beantragt wird, ist funktionsfähig und in einem guten baulichen Zustand. Bei PV-Projekten, die im Zuge einer Dachsanierung realisiert werden, können sich logistische und wirtschaftliche Vorteile ergeben.
- Die Errichtung der PV-Anlage darf keine bauphysikalischen und baukonstruktiven Mängel festschreiben bzw. verursachen.
- Die geplante PV-Anlage muss nach IEC zertifiziert sein (International Electrotechnical Commission). In Europa ist diese Zertifizierung verpflichtend.

## 5. Antragstellung und Bewilligung

- Gemäß § 18 Abs. 2 der Bischöflichen Bauordnung (BauO) ist für die Errichtung einer PV-Anlage eine kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung notwendig. Das etablierte aufsichtsrechtliche Genehmigungsverfahren ist einzuhalten (BauO, Anhang I, Antragsunterlagen). Der Antrag für den PV-Zuschuss wird in dieses Verfahren integriert und kann nicht losgelöst eingereicht werden.
- Externe Fachplaner/innen (Architekt/in, Ingenieur/in) zur Begleitung des Projekts sind verpflichtend hinzuzuziehen, um zu gewährleisten, dass die geplante PV-Anlage u. a. den architektonischen und baulichen Anforderungen entspricht. Die Finanzierung einer externen Fachplanung wurde bei der Festlegung der Förderhöhe berücksichtigt.
- Bei einzelnen Gebäuden sind urheberrechtliche Belange (Urheberrechtsgesetz) zu wahren.
- Für das betreffende Gebäude muss eine aktuelle Bauschau vorliegen.
- Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn die Finanzierung der Gesamtmaßnahme in Abstimmung mit der bischöflichen Aufsicht sichergestellt ist.
- Die bewilligte Zuwendung erfolgt nach abgeschlossener Maßnahme in Form eines nichtrückzahlbaren Zuschusses. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen.

- Projekte, die im Jahr 2020 aufsichtsrechtlich genehmigt wurden, können auch nachträglich eine Förderung erhalten.
- Die Inanspruchnahme von Fördergeldern aus dem Nachhaltigkeitsfonds (KABl. 2018, Nr. 15, S. 433 ff.) ist ergänzend möglich.
- Auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme zusätzlicher z. B. staatlicher Fördergelder wird hingewiesen, insofern die Förderrichtlinien eine Doppelförderung zulassen.

## **6. Bekanntmachung**

Mit Veröffentlichung der Förderrichtlinie im kirchlichen Amtsblatt wird diese in Kraft gesetzt. Ab diesem Zeitpunkt ist eine Antragstellung möglich. Die Informationen zur PV-Förderung sowie die Antragsformulare werden auf der Webseite des Bischöflichen Bauamts bereitgestellt. Mögliche Antragsteller und Verwaltungszentren werden zudem per E-Mail über die Förderung informiert.

Rottenburg, den 5. August 2020

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar